

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	698/2020-1
Stand	03.11.2020

Betreff Bildung des Feuerwehrausschusses sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder

Beschlussentwurf**Der Rat**

1. bildet einen Feuerwehrausschuss,
2. beschließt, die dem Ausschuss obliegenden Aufgaben (§ 16 der Zuständigkeitsordnung) nicht zu ändern,
3. beschließt, in den Ausschuss 14 stimmberechtigte Mitglieder zu wählen.
Davon sollen
 - 8 Ratsmitglieder und
 - 6 sachkundige Bürger / Bürgerinnen
 - 1 sachkundigen Einwohner/in zur Vertretung der Freiwilligen Feuerwehr Bornheim
 gewählt werden.

Die Ratsmitglieder

4. wählen **aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags** in diesen Ausschuss:

als Mitglieder**als stv. Mitglieder**

- 4.1 **von der CDU-Fraktion (5 Mitglieder)**
die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

Michael Söllheim

Die Vertretung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge

Christian Mandt

Dr. Helmut Preiß

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen**den/die sachkundige/n Bürger/in/nen**

Thomas Müller

Thorsten Krips

Matthias Schmitz

- 4.2 **von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (3 Mitglieder)**
die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied die übrigen Ratsmitglieder
 Berthold Rothe Die Vertretung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge
den/die sachkundige/n Bürger/in/nen
 Heiko Rey
 Marcel Weiler
- 4.3 **von der SPD-Fraktion inkl. RM Lehmann (3 Mitglieder)**
die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied die übrigen Ratsmitglieder
 Rainer Züge Die Vertretung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge
 Anna Peters
 Wilfried Hanft
- 4.4 **von der UWG/Forum - Fraktion (1 Mitglied)**
den/die sachkundige/n Bürger/in die übrigen Ratsmitglieder
 Heinz Müller Die Vertretung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge
- 4.5 **von der FDP - Fraktion (1 Mitglied)**
das Ratsmitglied die übrigen Ratsmitglieder
 Christian Koch Die Vertretung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge
- 4.6 **von der ABB - Fraktion (1 Mitglied)**
den/die sachkundige/n Bürger/in die übrigen Ratsmitglieder
 Heinrich Weiler Die Vertretung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge
den/die sachkundige/n Bürger/in
 Wolfgang Müller
 Matthias Breuer
 Daniel Mandt
- 4.7 **als beratendes Mitglied**
sachkundige/r Einwohner/in/nen
- 4.7.1 zur Vertretung der Freiwilligen Feuerwehr Bornheim
 NN NN

Der Rat

5. stellt fest, dass im Verhinderungsfall sowohl Ratsmitglieder verhinderte sachkundige Bürger/innen als auch sachkundige Bürger/innen verhinderte Ratsmitglieder vertreten können, und
6. empfiehlt den Ratsmitgliedern, die durch eine/n sachkundige/n Bürger/in vertreten werden, dies dem Bürgermeister rechtzeitig vor der Sitzung anzuzeigen, um einer Beschlussunfähigkeit nach § 58 Abs. 3 GO NRW aufgrund einer ansonsten möglichen Überzahl von sachkundigen Bürgern / Bürgerinnen vorzubeugen.

Sachverhalt

Neben den rechtlich vorgeschriebenen Ausschüssen kann der Rat weitere sog. "freiwillige" Ausschüsse bilden (§ 57 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung).

Wenn der Rat gegenüber der letzten Wahlperiode andere freiwillige Ratsausschüsse bilden möchte, bestimmte Ratsausschüsse nicht mehr bilden möchte und / oder den Aufgabenbereich von Ratsausschüssen wesentlich verändern möchte, erfordert dies eine (Satzungs-) Änderung der Zuständigkeitsordnung (§ 6 Abs. 3 Hauptsatzung), ggf. auch eine Änderung der Hauptsatzung.

Der Feuerwehrausschuss ist ein neu gebildeter freiwilliger Ausschuss, dessen Aufgaben und Zuständigkeiten im § 16 der Zuständigkeitsordnung neu festgeschrieben sind.

Der Feuerwehrausschuss besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern (8 Ratsmitglieder und 6 sachkundige Bürger/innen) sowie 1 sachkundiger Einwohnern/Einwohnerinnen zur Vertretung der Freiwilligen Feuerwehr Bornheim.

Ausschussmitglieder

Vor der personellen Besetzung des Ausschusses muss der Rat zunächst die jeweilige Anzahl der Ratsmitglieder, der sachkundigen Bürger/innen und der sachkundigen Einwohner/innen mit beratender Stimme festlegen.

Mitglieder des Ausschusses können sein:

- Ratsmitglieder
- Sachkundige Bürger/innen, die dem Rat angehören können, als stimmberechtigte Mitglieder
- Volljährige sachkundige Einwohner/innen mit beratender Stimme (§ 58 Abs. 4 GO NRW)

Widerspiegelung des Wahlergebnisses bei der Besetzung der Ausschüsse

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.12.2003 - 8 C 18/03 (OVG Münster) - ausgeführt, dass Gemeinderatsausschüsse die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräfteverhältnis widerspiegeln müssen. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb - zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete - gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig.

Wahlverfahren / einheitlicher Wahlvorschlag

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 3 GO NRW.

Der Bürgermeister empfiehlt den Ratsmitgliedern, sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung des Ausschusses zu einigen, der nur durch einen einstimmigen Beschluss

über dessen Annahme zu Stande kommt.

Andernfalls muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang über alle stimmberechtigten Mitglieder abgestimmt werden. Dabei ist das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden. Die sachkundigen Einwohner/innen wären dann separat zu wählen.

Weitere Ausschussmitglieder mit beratender Stimme nach § 58 Abs. 1 GO NRW

Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören (§ 58 Abs. 1 S.11 GO NRW).

Stv. Ausschussmitglieder

Bei der Wahl von stv. Ausschussmitgliedern ist gem. § 58 Abs. 1 Satz 2 GO NRW die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.

Für die letzte Wahlperiode beschloss der Rat die Vertretung in alphabetischer Reihenfolge.

Finanzielle Auswirkungen

Anzahl und Art der Ausschussmitglieder wirken sich während der gesamten Wahlperiode auf den Bedarf für die je Ausschussmitglied zu zahlenden Sitzungsgelder (21,20 € für Ratsmitglieder, 27,30 € für sachkundige Bürger/innen) bei Produktgruppe 1.01.01 (Politische Gremien), Sachkonto 542 800 (Aufwand ehrenamtliche Tätigkeit und sonstige Tätigkeiten) aus.

Je kleiner der Ausschuss ist, desto niedriger ist auch der Bedarf an Sitzungsgeldern. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Rat die Aufwandsentschädigung ausschließlich als Pauschale ohne Sitzungsgeld festsetzt.